

## **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs** **zur Schiedsgerichtsbarkeit im Jahr 2020**

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof  
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab) und Rechtsanwältin Maren Lehmann,  
Karlsruhe

Dieser Beitrag fasst die im Jahr 2020 ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit Bezügen zur Schiedsgerichtsbarkeit zusammen. Berücksichtigt sind die bis zum 31. Januar 2021 veröffentlichten Entscheidungen; später veröffentlichte Entscheidungen ab dem 01. Februar 2021 werden in die nachfolgende Rechtsprechungsübersicht aufgenommen.<sup>1</sup> Die Rechtsprechungsübersicht<sup>2</sup> basiert auf der nachfolgenden Gliederung; soweit zu einem Gliederungspunkt im Berichtszeitraum keine Entscheidungen veröffentlicht worden sind, ist die entsprechend vermerkt.

1. Schiedsvereinbarung
2. Schiedsgericht
3. Aufhebungs- und Versagungsgründe
4. Gerichtliches Verfahren
5. Verfahren der Rechtsbeschwerde
6. EuGH-Vorlagen
7. Sonstiges

---

<sup>1</sup> Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des BGH können [hier](#) auf dessen Internetseiten kostenfrei im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des BGH verlinkt.

<sup>2</sup> Siehe auch unsere weiteren Rechtsprechungsübersichten, die unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“ auf unserer Homepage abrufbar sind.

## 1. Schiedsvereinbarung

### a) Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung ohne gesondert geschlossenen Schiedsvertrag

Vereinbaren Vertragsparteien den Abschluss eines gesonderten Schiedsvertrags und unterbleibt später der gesonderte Abschluss eines solchen Vertrags, ist es nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 06. Februar 2020<sup>3</sup> eine Frage des Einzelfalls und daher von den Tatgerichten durch Auslegung gemäß §§ 133; 157 BGB unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 154 Abs. 1 Satz 2 BGB zu ermitteln, ob die Parteien bereits eine wirksame Schiedsvereinbarung geschlossen haben<sup>4</sup>. Der I. Zivilsenat hält fest, dass es für die Beurteilung des Tatrichters entscheidend sei, ob sich aus der Vereinbarung der Wille der Parteien ergebe, Rechtsstreitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis unter Ausschluss der staatlichen Gerichte einem Schiedsgericht zuzuweisen<sup>5</sup>.

### b) Rechtzeitige Schiedseinrede bei Versäumnisurteilen und wirksame Einbeziehung einer AGB-Schiedsklausel

Mit Urteil vom 26. November 2020<sup>6</sup> stellt der Bundesgerichtshof klar, dass eine in der Einspruchsschrift gegen ein Versäumnisurteil erhobene Schiedseinrede rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache erhoben ist (§ 1032 Abs. 1 ZPO). Maßgebend sei, dass der Prozess durch einen zulässigen Einspruch gemäß § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt werde, in der er sich vor dem Eintritt der Versäumnis befunden habe und damit in ein Stadium vor Beginn der mündlichen Verhandlung<sup>7</sup>.

Eine in den Niederlanden ansässige Lieferantin hatte einem Handelsbetrieb mit Sitz in Deutschland einseitig Bestätigungsschreiben zu verschiedenen

---

<sup>3</sup> Beschluss vom 06. Februar 2020 – [I ZB 44/19](#) –.

<sup>4</sup> a.a.O., juris, Rn. 16.

<sup>5</sup> a.a.O., juris, Rn. 16.

<sup>6</sup> Urteil vom 26. November 2020 – [I ZR 245/19](#) –.

<sup>7</sup> a.a.O., juris, Rn. 17 f.

Gewürzlieferungen jeweils mit dem Hinweis auf die Verbandsbedingungen eines niederländischen Interessensverbands von Gewürzhändlern übermittelt, welche eine Schiedsklausel enthalten hatten (im Folgenden: NVS-Bedingungen). Mangels schriftlicher Vereinbarung i.S.v. Art. II Abs. 2 UNÜ sei mit dem Meistbegünstigungsgrundsatz (Art. VII Abs. 1 UNÜ) zu prüfen, ob die Schiedsvereinbarung der Formvorschrift des § 1031 ZPO als nationales Sachrecht entspreche. Insoweit hält der I. Zivilsenat fest, dass sich auch in einem – wie im Streitfall – dem CISG unterliegenden Vertrag die Formgültigkeit einer Schiedsvereinbarung nach den Spezialvorschriften wie dem UNÜ oder § 1031 ZPO richte und deshalb auch im Rahmen des Meistbegünstigungsgrundsatzes eine Anwendung der Formfreiheit des Art. 11 CISG nicht in Betracht komme<sup>8</sup>. Für die jedoch nach materiellem Recht zu beantwortende Frage eines wirksamen Einbeziehens der Schiedsvereinbarung in den Vertrag (§ 1031 Abs. 3 ZPO) entscheidet der Bundesgerichtshof – was er zuletzt ausdrücklich offen gelassen hatte –, dass die Regelungen des CISG auf die Frage der materiellen Einigung zumindest in den Fällen Anwendung fänden, in denen mangels Einhaltung der Form des Art. II Abs. 2 UNÜ nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz auf das nationale Sachrecht oder Kollisionsrecht abzustellen sei<sup>9</sup>. Dabei grenzt der I. Zivilsenat seine Entscheidung von einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. März 2015 ab, in dem der VIII. Zivilsenat prozessrechtlich geprägte Abreden wie etwa Gerichtsstandsklauseln hinsichtlich der Anforderungen an ihr wirksames Zustandekommen nicht den Bestimmungen des CISG unterwerfen wollte<sup>10</sup>. Die im Rahmen des Meistbegünstigungsgrundsatzes über das nationale Kollisionsrecht anwendbaren Vorschriften führen – so der I. Zivilsenat jetzt – dazu, dass sich nach der Aufhebung der Art. 27 ff. EGBGB a.F. und dem Inkrafttreten der Rom I-VO, welche Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen explizit vom Anwendungsbereich ausschließen, das Zustandekommen und die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung im

---

<sup>8</sup> a.a.O., juris, Rn. 38.

<sup>9</sup> a.a.O., juris, Rn. 37 f. mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 11. Mai 2017 – [I ZB 75/16](#) – juris, Rn. 20.

<sup>10</sup> a.a.O., juris, Rn. 39 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 25. März 2015 – [VIII ZR 125/14](#) – juris, Rn. 56.

Kollisionsfall nach Art. 11 Abs. 2 Alt. 1 EGBG i.V.m. Art. V Abs. 1 Buchst. a) UNÜ beurteile<sup>11</sup>. Im Ergebnis kommt der Bundesgerichtshof in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht zu dem Ergebnis, dass keine wirksame Schiedsvereinbarung vorgelegen habe.

## **2. Schiedsgericht: Rechtsmittel gegen gerichtliche Unterstützung bei Beweisaufnahme (§ 1050 ZPO)**

Der Bundesgerichtshof beschäftigt sich in seinem Beschluss vom 20. Februar 2020<sup>12</sup> mit der in einem Schiedsverfahren beantragten Zeugenvernehmung durch das Amtsgericht.

Mit Zustimmung des Schiedsgerichts hatte die Antragstellerin beim Amtsgericht die Unterstützung der Beweisaufnahme beantragt; das Amtsgericht war dem gefolgt und hatte einen Zeugen zu einer Vernehmung geladen. Der Bundesgerichtshof bestätigt die Entscheidung des Beschwerdegerichts, das die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin, mit der diese die Ablehnung der Einvernahme des Zeugen begehrt hatte, als unzulässig verworfen hatte. Die Anfechtbarkeit einer Entscheidung des Amtsgerichts über die Unterstützung eines Schiedsgerichts bei der Beweisaufnahme gemäß § 1050 Satz 1 Alt. 1 ZPO richte sich allein nach der allgemeinen Vorschrift des § 567 Abs. 1 ZPO. Die bislang höchstrichterlich noch nicht geklärte Frage entscheidet der Bundesgerichtshof dahin, dass die Vorschrift des § 159 Abs. 1 Satz 1 GVG zur Beschwerde im Rechtshilfeverfahren keine entsprechende Anwendung finde<sup>13</sup>. Im Streitfall sei die sofortige Beschwerde nach beiden Alternativen des § 567 Abs. 1 ZPO unstatthaft und auch nicht wegen besonderer Umstände ausnahmsweise als statthaft anzusehen. Der Antrag der Antragsgegnerin, mit dem sie dem Antrag der Antragstellerin auf Vernehmung eines Zeugen lediglich entgegengetreten sei, stelle kein das Verfahren betreffendes Gesuch i.S.d. § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO dar<sup>14</sup>. Liege eine

---

<sup>11</sup> a.a.O., juris, Rn. 49.

<sup>12</sup> Beschluss vom 20. Februar 2020 – [I ZB 45/19](#) – juris.

<sup>13</sup> a.a.O., juris, Rn. 10.

<sup>14</sup> a.a.O., juris, Rn. 23.

stattgebende Entscheidung nach § 1050 Abs. 1 ZPO vor, sei auch aus Rechtsschutzgründen eine erweiternde Auslegung des § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO nicht veranlasst<sup>15</sup>.

### **3. Aufhebungs- und Versagungsgründe**

#### **a) Verstoß gegen ordre public bei Verlagerung des Ausfallrisikos des Generalunternehmers auf den Subunternehmer**

Nach den allgemeinen Grundsätzen, die der I. Zivilsenat in seinem Beschluss vom 05. März 2020<sup>16</sup> wiedergibt, kann ein Schiedsspruch nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) ZPO aufgehoben werden, wenn seine Anerkennung oder Vollstreckung zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht. Das Ergebnis muss hierfür mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar sein; der Schiedsspruch muss die elementaren Grundlagen der Rechtsordnung verletzen<sup>17</sup>. Hieran gemessen verneint der I. Zivilsenat einen Verstoß gegen den materiell-rechtlichen ordre public. Es könne offenbleiben, ob es zu deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen in untragbarem Widerspruch steht, wenn ein Schiedsspruch vollstreckt wird, der mit Blick auf eine individualvertragliche Vereinbarung das Ausfallrisiko des Generalunternehmers auf den Subunternehmer verlagere<sup>18</sup>. Ein Streitentscheid sei hier nicht von Nöten. Bei der Abweisung der Schiedsklage im Streitfall als „derzeit unbegründet“ verhalte sich der Schiedsspruch allein zu der Fälligkeit der Forderung, nicht aber dazu, dass die Antragstellerin auch das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Generalunternehmers übernehme<sup>19</sup>. Soweit die Antragstellerin in der Rechtsbeschwerde mit einer Gehörsrüge geltend mache, das Kammergericht habe sich nicht mit ihrem Vorbringen zu einem endgültigen Ausfallrisiko beschäftigt, habe die Vorinstanz eine von der Rechtsauffassung der Antragstellerin abweichende rechtliche Würdigung vorgenommen,

---

<sup>15</sup> a.a.O., juris, Rn. 25 ff.

<sup>16</sup> Beschluss vom 05. März 2020 – [I ZB 49/19](#) –.

<sup>17</sup> a.a.O., juris, Rn. 9.

<sup>18</sup> a.a.O., juris, Rn. 10.

<sup>19</sup> a.a.O., juris, Rn. 11.

die keine Verletzung rechtlichen Gehörs begründe. Der Bundesgerichtshof betont, Art. 103 Abs. 1 GG umfasse keinen Anspruch darauf, dass das Gericht dem Vorbringen der Beteiligten folge<sup>20</sup>.

### **b) Verstoß gegen ordre public bei unzulässigem Teilschiedsspruch**

Der Bundesgerichtshof bestätigt mit Beschluss vom 25. Juni 2020<sup>21</sup> seine Rechtsprechung, wonach § 301 ZPO grundsätzlich nicht zu den unverzichtbaren Normen für ein ordnungsgemäßes Verfahren zähle<sup>22</sup>. Die Frage, ob der verfahrensrechtliche ordre public eine Einschränkung dieses Grundsatzes erfordere, wenn infolge eines Grund- oder Teilurteils die konkrete Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen droht oder die Verfahrensgestaltung des Schiedsgerichts nicht mehr rational nachvollziehbar ist, hatte der Bundesgerichtshof bislang offengelassen<sup>23</sup>. Er entscheidet diese Frage nunmehr dahin, dass eine solche Einschränkung nicht veranlasst sei, wenn die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen bestehe, die Verfahrensgestaltung aber (noch) rational nachvollziehbar ist<sup>24</sup>. Zur Begründung verweist der Bundesgerichtshof darauf, dass der Aspekt der Widerspruchsfreiheit von Teil- und Schlussentscheidung keinen unverzichtbaren Grundsatz der deutschen Rechtsordnung darstelle. Widersprüchliche Entscheidungen seien dem deutschen Recht nicht fremd und würden in bestimmten Konstellationen – wie etwa bei der Stufenklage – hingenommen<sup>25</sup>.

### **c) Prozessuale Waffengleichheit als Teil des verfahrensrechtlichen ordre public**

In seiner Entscheidung vom 23. Juli 2020<sup>26</sup> befasst sich der Bundesgerichtshof mit einem weiteren Aspekt des verfahrensrechtlichen ordre public. Die Parteien hatten sich auf Deutsch als Verfahrenssprache geeinigt. In der

---

<sup>20</sup> a.a.O., juris, Rn. 14.

<sup>21</sup> Beschluss vom 25. Juni 2020 – [I ZB 108/19](#) –.

<sup>22</sup> a.a.O., juris, Rn. 14.

<sup>23</sup> a.a.O., juris, Rn. 20 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 14. Februar 2019 – [I ZB 33/18](#) – juris, Rn. 10.

<sup>24</sup> a.a.O., juris, Rn. 20.

<sup>25</sup> a.a.O., juris, Rn. 25.

<sup>26</sup> Beschluss vom 23. Juli 2020 – [I ZB 88/19](#) –.

mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht hatte der Geschäftsführer der Antragsgegnerin einem ohne Dolmetscher in deutscher Sprache vernommene Zeugen teilweise Fragen in dessen persische Muttersprache übersetzt. In dieser Vorgehensweise sieht der I. Zivilsenat keinen Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public*. Das Schiedsgericht sei von der festgelegten Verfahrenssprache (§ 1045 Abs. 1 ZPO) nicht abgewichen, die Vernehmung des Zeugen habe auf Deutsch stattgefunden; Äußerungen des Geschäftsführers der Antragstellerin tangierten die Verfahrenssprache nicht<sup>27</sup>. Der Umstand, dass das Schiedsgericht die Äußerungen des Geschäftsführers der Antragsgegnerin in persischer Sprache nicht unterbunden hatte, begründe keinen Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public*. Der Bundesgerichtshof betont, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG sowie der Grundsatz prozessualer Waffengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG zum verfahrensrechtlichen *ordre public* zählen<sup>28</sup>. Dieser für das Schiedsverfahren einfachrechtlich in § 1042 Abs. 1 Satz 1 ZPO geregelte verfassungsrechtliche Grundsatz ist im Zivilprozess zu verstehen als die verfassungsrechtlich gewährleistete Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien vor Gericht. Allerdings führe nicht jede ungeahndet gebliebene Intervention der Parteien zu einem Verstoß gegen den Grundsatz prozessualer Waffengleichheit<sup>29</sup>.

#### **d) Einlegungsfrist § 1059 Abs. 3 ZPO und Maßstab an Gehörsverletzung durch Schiedsgericht**

Der Bundesgerichtshof verwirft mit Beschluss vom 26. November 2020<sup>30</sup> eine Rechtsbeschwerde als unzulässig, die geklärt wissen will, ob ein Aufhebungsantrag auch dann schon zulässigerweise gestellt werden könne, bevor eine Entscheidung über einen Ergänzungs-, Berichtigungs-, oder Auslegungsantrag ergangen ist, und ob sich der Antragsteller in diesem Fall auf die Fristverlängerung nach § 1059 Abs. 3 Satz 3 ZPO berufen könne,

---

<sup>27</sup> a.a.O., juris, Rn. 14.

<sup>28</sup> a.a.O., juris, Rn. 17.

<sup>29</sup> a.a.O., juris, Rn. 19.

<sup>30</sup> Beschluss vom 26. November 2020 – [I ZB 11/20](#) –.

obwohl er – nach der Ansicht der Rechtsbeschwerde – durch sein eigenes Verhalten dokumentiert habe, dass diese Entscheidung für seinen Aufhebungsantrag keine Relevanz habe<sup>31</sup>. Einen Klärungsbedarf für diese Fragen hat der I. Zivilsenat verneint. Für Anträge nach § 1058 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO werde nicht vertreten, dass der Antragsteller die Berichtigungs- oder Auslegungsentscheidung abwarten muss, bevor er in zulässigerweise einen Aufhebungsantrag stellen könne<sup>32</sup>. Auch das von der Rechtsbeschwerde postulierte Erfordernis eines inneren Zusammenhangs zwischen dem Gegenstand des Antrags nach § 1058 ZPO und dem Aufhebungsantrag werde weder durch Rechtsprechung noch durch Literaturstimmen gestützt<sup>33</sup>.

Der Bundesgerichtshof hält zu der in dieser Sache ebenfalls geltend gemachten Gehörsverletzung durch das Schiedsgericht fest, dass für die Beurteilung der Frage, ob ein Schiedsgericht den Anspruch einer Partei auf rechtliches Gehör verletzt habe, keine anderen Maßstäbe anzulegen seien als bei einem staatlichen Gericht. Das folge bereits daraus, dass das Gehörsrecht als Teil des verfahrensrechtlichen *ordre public* für das Verfahren vor staatlichen Gerichten gleichermaßen gelte wie für das Verfahren vor Schiedsgerichten<sup>34</sup>. Die Begründung des Schiedsspruchs müsse sich auch vor dem Hintergrund des Verbots einer *révision au fond* im Aufhebungsverfahren zwar nicht auf alle Einzelheiten des Parteivorbringens erstrecken. Dies schränke aber die Anforderungen, die zur Wahrung des Gehörsrechts der Parteien an die Begründung des Schiedsspruchs zu stellen seien, nicht ein<sup>35</sup>. Bei der Prüfung einer Gehörsverletzung im gerichtlichen Verfahren sei lediglich zu prüfen, ob das Oberlandesgericht die Ausführungen im Aufhebungsverfahren hinreichend zur Kenntnis genommen und in Erwägung

---

<sup>31</sup> a.a.O., juris, Rn. 11.

<sup>32</sup> a.a.O., juris, Rn. 16.

<sup>33</sup> a.a.O., juris, Rn. 17.

<sup>34</sup> a.a.O., juris, Rn. 23.

<sup>35</sup> a.a.O., juris, Rn. 32.



gezogen habe, nicht hingegen, ob es zu Unrecht eine Gehörsverletzung durch das Schiedsgericht angenommen habe<sup>36</sup>.

Seite 9 von 14

#### **4. Gerichtliches Verfahren**

##### **a) Gehörsverletzung bei zeitlich befristeter Schiedsklausel**

Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG kommt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, an die der I. Zivilsenat in seinem Beschluss vom 16. Januar 2020<sup>37</sup> anknüpft, in Betracht, wenn im Einzelfall besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass das Gericht tatsächliches Vorbringen von Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen hat. Hierzu zählt, wenn das Gericht in seinen Entscheidungsgründen auf den wesentlichen Kern des Sachvertrags einer Partei zu einer Frage nicht eingeht, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist<sup>38</sup>. Eine solche fehlende Auseinandersetzung bejaht der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 16. Januar 2020 über die Feststellung der Zulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens.

Das Oberlandesgericht hatte die im Streit stehende Frage, ob sich die in einer Ergänzungsvereinbarung enthaltene Schiedsklausel auf bereits vor ihrer Unterzeichnung entstandene Sachverhalte erstreckt, mit der Begründung bejaht, die Schiedsklausel sei zeitlich nicht beschränkt. In dieser Würdigung sieht der I. Zivilsenat eine Gehörsverletzung. Das Oberlandesgericht habe sich nicht mit dem Kern des Vortrags beschäftigt, wonach die Ergänzungsvereinbarung selbst von vornherein eine beschränkte Laufzeit gehabt habe<sup>39</sup>. Aus Sicht des I. Zivilsenats hätte das Oberlandesgericht unter Berücksichtigung dieses Vortrags zu der Auffassung gelangen können, die damit ebenfalls von vornherein zeitlich befristete Schiedsklausel könnte

---

<sup>36</sup> a.a.O., juris, Rn. 38.

<sup>37</sup> Beschluss vom 16. Januar 2020 – [I ZB 23/19](#) –.

<sup>38</sup> a.a.O., juris, Rn. 8.

<sup>39</sup> a.a.O., juris, Rn. 13.

dafür sprechen, dass die Parteien allein Streitigkeiten aus der Ergänzungsvereinbarung einem Schiedsgericht zuweisen wollten<sup>40</sup>.

Seite 10 von 14

## **b) Vorschriften über die Zustellung dienen der Verwirklichung rechtlichen Gehörs**

In der Entscheidung „Übermittlung per E-Mail“<sup>41</sup> befasst sich der Bundesgerichtshof mit verschiedenen Aspekten der Zustellung eines ausländischen Schiedsspruchs.

Die Antragsschrift auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs war hier in einen Briefkasten eingelegt worden, dessen zugehörige Wohnung – so die Feststellung des Bundesgerichtshofs – bereits aufgegeben worden war. Später war auch der Beschluss des Kammergerichts, mit dem der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wurde, dorthin zugestellt worden. Das Einwohnermeldeamt hatte dem Kammergericht trotz Abmeldung die veraltete Adresse als aktuelle Anschrift mitgeteilt. Der Bundesgerichtshof wendet auf die hier streitige Zustellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung und des späteren gerichtlichen Beschlusses die allgemeinen Zustellungsregeln an. Eine wirksame Ersatzzustellung i.S.v. § 180 ZPO sei durch die Einlegung des Schriftstücks in den Briefkasten nicht erfolgt. Die Ersatzzustellung nach §§ 178 bis 181 ZPO setzt voraus, dass eine Wohnung oder ein Geschäftsraum des Adressaten an dem Ort, an dem zugestellt werden soll, tatsächlich vom Adressaten genutzt wird<sup>42</sup>. Diese Voraussetzung sei im Zeitpunkt der Zustellung nicht mehr erfüllt gewesen. Die Antragsgegnerin müsse die Ersatzzustellung auch nicht nach Treu und Glauben gegen sich gelten lassen, weil sich ihr im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Vorprozess hätte aufdrängen müssen, dass der Antragsteller nunmehr die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs betreiben werde. Die unrichtige Auskunft des Einwohnermeldeamts sei der Antragsgegnerin nicht zuzurechnen<sup>43</sup>. Allerdings sei der Zustellungsmangel

---

<sup>40</sup> a.a.O., juris, Rn. 14.

<sup>41</sup> Beschluss vom 12. März 2020 – [I ZB 64/19](#) –.

<sup>42</sup> a.a.O., juris, Rn. 13.

<sup>43</sup> a.a.O., juris, Rn. 18.

mit der Übermittlung des Beschlusses per E-Mail durch die ehemalige Vermieterin der Antragsgegnerin gemäß § 198 Alt. 2 ZPO geheilt worden<sup>44</sup>. § 189 ZPO habe nicht den Sinn, die förmlichen Zustellungsvorschriften zum Selbstzweck erstarren zu lassen; entscheidend sei die Verschaffung einer zuverlässigen Kenntnis über den Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks<sup>45</sup>. Der Bundesgerichtshof bejaht daher die in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage, ob es für eine Heilung ausreiche, dass ein dem zuzustellenden Dokument inhaltsgleiches Schriftstück (und nicht das zuzustellende Dokument selbst) zugeht. Die spätere Zustellung des angefochtenen Beschlusses des Kammergerichts per E-Mail durch die frühere Vermieterin habe daher den ursprünglichen Zustellungsmangel geheilt und die Einlegungsfrist für die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Kammergerichts in Gang gesetzt. Für die nicht fristgerechte Begründung der Rechtsbeschwerde gewährte der Bundesgerichtshof der Antragsgegnerin Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

Die gegen den Beschluss des Kammergerichts gerichtete Rechtsbeschwerde hatte auch in der Sache Erfolg. Die unwirksame Zustellung der Antragschrift führte dazu, dass der auf dieser Grundlage ergangene Beschluss des Kammergerichts die Antragsgegnerin in ihrem Recht auf rechtliches Gehör verletzte. Der Bundesgerichtshof stellt klar, dass auch im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs das Verfahrensgrundrecht des Art. 103 Abs. 1 GG umfassende Wirkung entfaltet<sup>46</sup>. Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistet den Verfahrensbeteiligten einen Anspruch darauf, sich vor dem Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zu dem ihr zu Grunde liegenden Sachverhalt zu äußern. Insoweit dienen die Vorschriften über die Zustellung der Verwirklichung des rechtlichen Gehörs<sup>47</sup>. Aufgrund des schwerwiegenden Verfahrensmangels kam es aus Sicht des Bundesgerichtshofs in dieser Sache nicht auf die Frage an, ob die Gehörsverletzung entscheidungserheblich gewesen ist. Der Mangel lasse sich in der

---

<sup>44</sup> a.a.O., juris, Rn. 19 f.

<sup>45</sup> a.a.O., juris, Rn. 25.

<sup>46</sup> a.a.O., juris, Rn. 36.

<sup>47</sup> a.a.O., juris, Rn. 37.

Rechtsbeschwerdeinstanz in der Regel nicht ausgleichen, da das ganze Verfahren der Tatsacheninstanz nachgeholt und der bisher nicht zugezogenen Partei Gelegenheit für sämtliche in Betracht kommenden Prozesshandlungen gegeben werden müsste. Um dies zu verhindern, gebiete § 547 Nr. 4 ZPO die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ohne Rücksicht darauf, ob diese im Ergebnis richtig sei<sup>48</sup>.

## **5. Verfahren der Rechtsbeschwerde**

### **a) Statthaftigkeit einer Rechtsbeschwerde gegen die vom Oberlandesgericht vorgenommene Bestellung eines Schiedsrichters**

In seiner Entscheidung vom 06. Februar 2020<sup>49</sup> verweist der I. Zivilsenat auf die Vorschrift des § 1065 Abs. 1 Satz 1 ZPO, welche die Rechtsbeschwerde als statthaftes Rechtsmittel allein gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 ZPO genannten Entscheidungen der Oberlandesgerichte bestimmt. Die Entscheidung über die Bestellung eines Schiedsrichters ergehe im Rahmen eines Verfahrens nach § 1062 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 ZPO und sei daher nicht anfechtbar. Hieran ändere auch eine vom Oberlandesgericht geprüfte Vorfrage nach einer offensichtlich unwirksamen Schiedsvereinbarung nichts; diese mache die Entscheidung über die Bestellung des Schiedsrichters nicht zu einer Entscheidung i.S.v. § 1065 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 ZPO<sup>50</sup>. Zudem stellt der Bundesgerichtshof heraus, dass mit der Entscheidung über die Bestellung oder Nichtbestellung eines Schiedsrichters ohnehin nicht rechtskräftig über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung entschieden werde<sup>51</sup>.

### **b) Prozessunfähigkeit des Prozessbevollmächtigten während des Vollstreckbarerklärungsverfahrens kein absoluter Revisionsgrund**

Der absolute Revisionsgrund der mangelnden vorschriftsmäßigen Vertretung des § 547 Nr. 4 ZPO bezweckt – so führt der Bundesgerichtshof mit

---

48 a.a.O., juris, Rn. 41.

49 Beschluss vom 06. Februar 2020 – [I ZB 66/19](#) –.

50 a.a.O., juris, Rn. 3.

51 a.a.O., juris, Rn. 3.

Beschluss vom 18. Juni 2020 aus<sup>52</sup> – den Schutz der Parteien, die ihre Angelegenheiten im Prozess nicht verantwortlich haben regeln können oder denen die Handlungen vollmachtloser Vertreter nicht zugerechnet werden dürfen<sup>53</sup>. Diese Vorschrift finde bei Fortfall eines Bevollmächtigten im Parteiprozess (§ 79 Abs. 1 Satz 1 ZPO) keine Anwendung, weil die Partei ohne Unterbrechung selbst an die Stelle des oder der Bevollmächtigten trete. Dies schließe die Annahme eines Nichtvertretenseins i.S.v. § 547 Nr. 4 ZPO aus<sup>54</sup>. Eine – mögliche – Prozessunfähigkeit des Prozessbevollmächtigten während des Vollstreckungserklärungsverfahrens stelle mithin keinen Fall der nicht vorschriftsmäßigen Vertretung dar<sup>55</sup>.

## **6. EuGH-Vorlagen**

Hierzu sind im Jahr 2020 keine Entscheidungen ergangen.

## **7. Sonstiges**

### **a) Gebührenstreitwert für das Verfahren auf Aufhebung eines Schiedsspruchs**

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. November 2020<sup>56</sup> ist der Gebührenstreitwert für das Verfahren auf Aufhebung eines Schiedsspruchs mangels spezieller Vorschriften gemäß der allgemeinen Regelung in § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG; § 3 Halbsatz 1 ZPO nach freiem Ermessen festzusetzen<sup>57</sup>. Für das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs hatte der Bundesgerichtshof bereits entschieden, dass der Gebührenstreitwert sich nach dem Interesse des Antragstellers an der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs bemisst und daher grundsätzlich dem Wert der zu vollstreckenden Forderungen entspricht<sup>58</sup>. Für das Verfahren auf Aufhebung eines die Schiedsklage abweisenden Schiedsspruchs komme es grundsätzlich auf den Wert der mit der Schiedsklage in der Haupt-

---

<sup>52</sup> Beschluss vom 18. Juni 2020 – [I ZB 83/19](#) –.

<sup>53</sup> a.a.O., juris, Rn. 15.

<sup>54</sup> a.a.O., juris, Rn. 16.

<sup>55</sup> a.a.O., juris, Rn. 13.

<sup>56</sup> Beschluss vom 19. November 2020 – [I ZB 115/19](#) –.

<sup>57</sup> a.a.O., juris, Rn. 6.

<sup>58</sup> a.a.O., juris, Rn. 6 mit Verweis auf BGH, Beschluss vom 23. Juli 2019 – [I ZB 1/16](#) – juris, Rn. 7.

sache geltend gemachten Ansprüche an. Dies folgt, so der I. Zivilsenat, aus dem Willen des Antragsstellers, mit dem Aufhebungsantrag regelmäßig die weitere Verfolgung dieser Ansprüche vor einem anderen oder demselben Schiedsgericht zu ermöglichen. Maßgeblich für die Wertberechnung sei nach § 40 GKG der Zeitpunkt der den Rechtszug einleitenden Antragstellung, für das im Streitfall maßgebende Rechtsbeschwerdeverfahren der Eingang der Rechtsmittelschrift bei Gericht<sup>59</sup>.

**b) Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen kein privates Schiedsgericht**

Der Senat für Anwaltssachen<sup>60</sup> hat im Zusammenhang mit der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und der Frage nach einer ein Zulassungshindernis begründenden, hoheitlichen Tätigkeit entschieden, dass die Tätigkeit des Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen hoheitlicher Natur sei<sup>61</sup>. Es handele sich nicht um ein privates Schiedsgericht. Ein solches werde aufgrund einer privatautonomen rechtsgeschäftlichen Vereinbarung der Parteien tätig. Für den Ausschuss zu Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen gelte dies nicht. Seine Zuständigkeit beruhe nicht auf einer Vereinbarung der Beteiligten, sondern auf gesetzlicher Anordnung<sup>62</sup>.

Karlsruhe, den 14. April 2021

Dr. Peter Rädler

Maren Lehmann

---

<sup>59</sup> a.a.O., juris, Rn. 6.

<sup>60</sup> Senat für Anwaltssachen, Urteil vom 22. Juni 2020 – [AnwZ \(Brfg\) 81/18](#) –.

<sup>61</sup> a.a.O., juris, Rn. 23.

<sup>62</sup> a.a.O., juris, Rn. 23.